



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 19.07.2022
Name Anja Schröck
Telefon +49 (711) 89686-2606
E-Mail Anja.Schroeck@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3911-5/8/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Verhältnismäßigkeitsprüfung für Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nach § 41 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anlagen:

- Schreiben des BMDV vom 10.03.2022, Az.: StB 13/7144.2/02-11/2642013
- Handreichung Schutzfallmethode

I. Allgemeines

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 10.03.2022, Az.: StB 13/7144.2/02-11/2642013 wird für die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Schallschutzmaßnahmen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, die in den Geltungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fallen (Lärmvorsorge), die Anwendung der Schutzfallmethode vorgegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Die Schutzfallmethode ist bei allen Planungen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes im Rahmen der Lärmvorsorge gemäß den Vorgaben des BMDV anzuwenden.

Im Rahmen der Lärmsanierung ist die Schutzfallmethode für Planungen an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes ebenfalls, unter Beachtung der von der Lärmvorsorge abweichenden Regelungen, anzuwenden. Sofern sich hier die Erfassung der vorgeschriebenen „Nutzungseinheiten“ gemäß Punkt 1 der Handreichung als unverhältnismäßig aufwändig gestaltet, kann in Einzelfällen auf andere Einheiten zurückgegriffen werden. Maßgeblich dabei ist, dass mit der gewählten Einheit Schutzfälle definiert werden können und eine Abschichtung der Schallschutzvarianten entsprechend der „Schutzfallmethode“ möglich ist.

Den kommunalen Baulastträgern wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die „Schutzfallmethode“ ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 2 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg Sachgebiet 12 Umweltschutz 12.01 Lärmschutz eingestellt.

gez. Hollatz



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Ministerium für Verkehr
Baden Württemberg

15. MRZ. 2022

POSTEINGANG

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5133
Fax +49 228 99-300-807-5133

ref-stb13@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Die Autobahn GmbH des Bundes

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Fernstraßen-Bundesamt

**Betreff: Verhältnismäßigkeitsprüfung für Lärmschutzmaßnahmen im
Rahmen der Lärmvorsorge nach § 41 Absatz 2 des Bundesimmissions-
schutzgesetzes (BImSchG)**

Aktenzeichen: StB 13/7144.2/02-11/3642013

Datum: Bonn, 10.03.2022

Seite 1 von 2

Bei der Erstellung eines Lärmschutzkonzepts beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen, die in den Geltungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) fallen (sog. Lärmvorsorge), ist gemäß § 41 Absatz 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu prüfen, inwieweit die Kosten für aktive Schutzmaßnahmen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen und ob (ergänzend oder alternativ) passive Schutzmaßnahmen vorzusehen sind.

In der Regel wird es hierbei erforderlich, zwischen verschiedenen Lärmschutzvarianten abzuwägen, um festzustellen, welche die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der



Seite 2 von 2

Lärmsituation darstellt. Hierfür sind vom Vollschutz ausgehend schrittweise Lärmschutzvarianten abzuschichten.

In der Vergangenheit wurde die Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der Vergleich zwischen Lärmschutzvarianten in der Praxis sehr heterogen ausgeführt. Einige der verwendeten Prüfmethode berücksichtigen allerdings nicht die maßgebliche Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV. Deshalb bittet das BMDV die Verhältnismäßigkeitsprüfung für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anhand der höchstrichterlich anerkannten Schutzfallmethode durchzuführen. Denn die Schutzfallmethode bezieht sich hinsichtlich der Bewertung des Schutzzwecks konkret auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Eine entsprechende Handreichung finden Sie in der Anlage. Als geeignete Einheit dient die „Nutzungseinheit“ (z. B. Wohneinheit).

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass mit der Schutzfallmethode keine allgemeingültige Grenze für die Verhältnismäßigkeit für Lärmschutzmaßnahmen festgelegt wird. Die genannte Methode dient lediglich als Hilfsmittel. Denn bei der einzelfallbezogenen Abwägung sind eine Reihe von zusätzlichen Randbedingungen zu bewerten: u. a. die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und die Größe des betroffenen Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen, das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen, Topographie und Minderungspotentiale der jeweiligen Lärmschutzvariante. Hier können die Ergebnisse weiterer bislang verwendeter Methoden hilfreiche ergänzende Erkenntnisse liefern.

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Lärmsanierung empfehle ich ebenfalls die Anwendung der Schutzfallmethode unter Beachtung der von der Lärmvorsorge abweichenden Regelungen.

Gerne nimmt das Referat StB 13 Ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Anwendung der Schutzfallmethode entgegen, um die Methode künftig ggf. noch weiter zu konkretisieren.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Handreichung Schutzfallmethode



Anlage: Handreichung „Schutzfallmethode“

Vorbemerkung

Im Zuge des § 41 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zunächst zu untersuchen, welche Kosten für eine Vollschutzvariante aufzuwenden wären. Sollte sich dieser Aufwand als grundsätzlich unverhältnismäßig erweisen (siehe § 41 Absatz 2 BImSchG), sind vom sogenannten Vollschutz ausgehend schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln.

Damit ist Bestandteil der Abwägung nach § 41 Absatz 2 BImSchG die Auswahl zwischen verschiedenen in Betracht kommenden Lärmschutzmaßnahmen. Der eingeräumte Abwägungsspielraum vollzieht sich dabei in den durch § 41 Absatz 2 BImSchG gezogenen Grenzen. Die Auswahlentscheidung hat sich dementsprechend an dem grundsätzlichen Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor Maßnahmen des passiven Lärmschutzes zu orientieren und es ist eine hinreichend differenzierte Nutzen-Kosten-Analyse vorzunehmen. Hierfür ist mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu erarbeiten, das den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt (st. Rechtsprechung vgl. BVerwG, Urt. v. 15.03.2000, 11 A 33.97, BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 72.07). Bei welcher Relation zwischen Nutzen und Kosten die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktive Maßnahmen anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Festlegung eines allgemeinen Grenzwertes für die Verhältnismäßigkeit ist somit nicht vorzusehen, da dieser die Vielfältigkeit der Einzelfälle nicht abbilden kann.

Es ist vielmehr eine Differenzierung nach der Zahl der Schutzfälle zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je gelösten Schutzfall). Ein Schutzfall liegt dann vor, wenn eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge nach § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegt. Hierbei werden die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht getrennt bewertet, so dass sowohl die Überschreitung des Tag- als auch des Nachtgrenzwertes jeweils einen Schutzfall darstellt.

Die wesentliche Kenngröße stellt das Verhältnis der Kosten der jeweiligen Lärmschutzvariante zur Anzahl der insgesamt gelösten Schutzfälle dar. Dabei weisen wir darauf hin, dass die Unverhältnismäßigkeit nicht damit begründet werden kann, dass die nach § 42 Absatz 2 BImSchG zu leistenden Entschädigungen für passiven Lärmschutz - wie regelmäßig - erheblich billiger

wären. Das mit dieser sogenannten „Schutzfallmethode“ ermittelte Verhältnis der durchschnittlichen Kosten je gelösten Schutzfall der betrachteten Lärmschutzvarianten kann einen Anhalt für die „wirtschaftlichste“ aktive Lärmschutzvariante geben. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzfallmethode allerdings nur als Hilfsmittel dient. Es sind weitere den Einzelfall berücksichtigende Randbedingungen zu bewerten: u. a. die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und die Größe des betroffenen Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen, das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und Minderungspotentiale der jeweiligen Lärmschutzvariante.

Folgende Arbeitsschritte, die durch das BMDV konkretisiert werden, beinhaltet diese sogenannte „Schutzfallmethode“:

1. Ermittlung der zu lösenden Schutzfälle:

Vor der Durchführung von Variantenuntersuchungen sind alle zu lösenden Schutzfälle im Prognose-Planfall ohne Lärmschutz zu ermitteln. Ein Schutzfall liegt vor, wenn bei einer schutzbedürftigen Einheit eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsgrenzwertes des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV festgestellt wird. Als geeignete Einheit dient die Nutzungseinheit (z.B. Wohneinheit, Außenwohnbereich, Büroeinheit) (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 9.12). Für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht ist jeweils ein Schutzfall zu berücksichtigen.

2. Bildung von Schutzabschnitten:

Der Bereich der schutzbedürftigen Bebauung ist in räumlich abgrenzbare Schutzabschnitte zu unterteilen, in denen gleichartige Verhältnisse vorherrschen. Abgrenzungen ergeben sich zum Beispiel durch größere unbebaute Flächen entlang einer Trasse und durch den Verkehrsweg als solches, d.h. eine schutzbedürftige Bebauung beidseits einer Trasse repräsentiert in der Regel mindestens zwei Schutzabschnitte.

3. Variantenuntersuchung:

Ausgehend von der Vollschutzvariante (Schutzvariante, die die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte des § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV vollständig sicherstellt), sind im Rahmen von Variantenbetrachtungen schrittweise ausreichend geeignete Abstufungen mit realisierbaren Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen. Für die Varianten werden die Kosten je gelöstem Schutzfall ermittelt und gegenübergestellt. Die Kosten des aktiven Lärmschutzes setzen sich aus den Baukosten und den Unterhaltungskosten zusammen (sog. Netto-Kosten) Für diese anzusetzenden kapitalisierten Kosten können die Ansätze der Verordnung zur Berechnung von Ablöse-

beträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge – Berechnungsverordnung – ABBV) verwendet werden. Von den ermittelten Nettokosten sind die Kosten in Abzug zu bringen, die bei Verzicht auf aktive Maßnahmen entstünden. Dies sind die Kosten für Entschädigungen für passiven Lärmschutz nach § 42 Abs. 2 BImSchG sowie für Entschädigungen für Beeinträchtigungen des Außenbereichs (nach § 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG) (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.12.2004, 4 B 75.04, BVerwG, Urt. v. 08.09.2016, 3 A 5.15).